

Informationen zu Wien

Wiener Sachkundenachweis

Ab 1. Juli 2019 muss **jeder vor Anschaffung eines Hundes** einen Sachkundenachweis erbringen.

- Leben in einem Haushalt mehrere Personen, ist nur die Person zum Besuch des Kurses verpflichtet, auf die der Hund angemeldet wird (Hundeabgabe, Versicherung).
- Ist eine Familie (mit Hund) in NÖ gemeldet und oft in Wien unterwegs, muss der Sachkundenachweis nicht erbracht werden.
- Wird ein Listenhund angeschafft, ist sowohl der Sachkundenachweis, als auch der verpflichtende Wr. Hundeführschein zu erbringen.

Ausgenommen sind

- Personen, die in den vorhergegangenen zwei Jahren einen Hund gehalten haben,
- Personen, die Sachkunde-Kurse für den Sachkundenachweis anbieten dürfen,
- Personen, die Hunde in genehmigten Tierheimen, Tierspitälern und Tierpensionen halten und
- Personen, die Diensthunde des Bundes (Polizeidiensthunde, aktive und inaktive) halten.

Zugelassen sind nur Personen, die über die notwendige Verlässlichkeit verfügen. Nicht zugelassen sind Personen mit Verurteilung wegen Tierquälerei, mit Bestrafung wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes und mit Verbot der Tierhaltung (und des Umganges mit Tieren).

Der Sachkundenachweis umfasst **mindestens 4 Stunden Theorieunterricht** und kostet **40,00 €**, es gibt keine Prüfung, es wird eine Teilnahmebestätigung ausgefüllt.

Der Sachkundekurs darf abgehalten werden von:

Tierschutzqualifizierten Hundetrainer/innen

Hundetrainer/innen, die berechtigt sind, den verpflichtenden Wiener Hundeführschein zu prüfen und

Tierärzte/Tierärztinnen mit fachspezifischer Zusatzausbildung

Anbieterinnen und Termine siehe <http://www.hunde-kunde.at> / Sachkunde

Geprüfter Stadthund

Nach Absolvierung des Sachkunde-Kurses kann die freiwillige Prüfung zum „geprüften Stadthund“ (vormals freiwilliger Wiener Hundeführschein) abgelegt werden.

Das Angebot richtet sich an alle HundehalterInnen von Nicht-Listenhunden, die mit ihrem Hund in Wien unterwegs sind.

Vorteil: Alle HundehalterInnen, die die Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind für das darauffolgende Jahr von der Hundeabgabe in Wien befreit.

- Zur Prüfung kann jede Person antreten, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Wird eine Befreiung von der Hundeabgabe gewünscht, muss immer (auch) die Person zur Prüfung antreten, auf die der Hund bei der Stadt Wien (Magistratsabteilung 6 – Rechnungsamt) gemeldet ist.
- Das Mindestalter der Hunde zum Zeitpunkt der Prüfung muss 6 Monate betragen.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholt werden.

Es besteht freie Wahl der PrüferInnen.

Die Kosten für die Prüfung belaufen sich auf 30 €.

Wurde bereits der "freiwilliger Wiener Hundeführschein" abgelegt haben und ist man schon einmal von der Hundeabgabe befreit worden sind, kann man zwar die Prüfung Geprüfter Stadthund ablegen, aber nicht ein weiteres Mal von der Hundeabgabe befreit werden.

Es muss eine theoretische und praktische Prüfung abgelegt werden.

- **Der theoretische Teil** ist ein Multiple-Choice-Test mit 30 Fragen der Wissen über Hundehaltung, Hundeausbildung, Verhalten des Hundes, Gesundheit, tierschutzkonformen Umgang und gesetzliche Verpflichtungen abgefragt. Die Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem, was Neu-HundehalterInnen im Sachkundekurs vermittelt bekommen.
- **Im praktischen Teil** zeigen HundehalterInnen, dass sie in der Lage sind, Alltagssituationen gemeinsam mit ihren Hunden tiergerecht, gesetzeskonform und stressfrei zu bewältigen. Geprüft werden auch die Leinenführigkeit, das Absitzen oder Abliegen, das Anleinen des Hundes und das richtige Anlegen des Maulkorbs.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann das Handbuch zum Sachkundenachweis sowie der Fragenkatalog heruntergeladen werden.

Prüferinnen und Termine siehe: <http://www.hunde-kunde.at> / Geprüfter Stadthund

Verpflichtender Wiener Hundeführschein

Jede Person, die einen Listenhund in Wien hält oder verwahrt (mit ihm spazieren geht), muss die Prüfung ablegen und den verpflichtenden Hundeführschein bestehen.

Wer einen Listenhund nur vorübergehend oder kurzfristig verwahrt, muss bereits ab Beginn dieser Tätigkeit den Hundeführschein bestanden haben. Diese Person muss die Prüfung allerdings nicht wiederholen (Zweitprüfung).

Der Hundeführschein muss **innerhalb von drei Monaten** ab Beginn der Haltung des betroffenen Hundes absolviert werden.

- Das **Mindestalter der HundehalterInnen** bei der Prüfung muss **16 Jahre** betragen.
- Die HundehalterInnen dürfen **keine einschlägigen Vorstrafen** haben.
- Das **Mindestalter des Hundes** bei der Prüfung muss **6 Monate** betragen
- Der Hund muss elektronisch gekennzeichnet (**gechippt**) sein. Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter und ihr bzw. sein Hund müssen **in der Heimtierdatenbank registriert** sein.
- Für den Hund muss die **Hundeabgabe** für das laufende Jahr entrichtet sein.
- Für den Hund muss eine gültige **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro abgeschlossen sein.
- Werden mehrere Listenhunde gehalten, müssen mit jedem die Prüfungen zum abgelegt werden.

Liste der betroffenen Hunderassen

American Staffordshire Terrier

Bullmastiff

Bullterrier

Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)

Fila Brasileiro

Mastiff

Mastin Espanol

Mastino Napoletano

Pitbullterrier

Rottweiler

Staffordshire Bullterrier

Tosa Inu

und Mischlinge dieser Rassen.

Die Zucht von Listenhunden ist ab 1. Jänner 2020 verboten.

Die **Anmeldung** kann persönlich oder mittels Online-Antrag erfolgen.

Prüfungstermin und Prüfungsort werden mit den PrüferInnen vereinbart.

Eine Liste aller PrüferInnen wird gemeinsam mit der Zulassung zur Prüfung zugestellt.

Kosten: Für die Antragstellung werden Verwaltungskosten von 20,84 Euro verrechnet. Die PrüferInnen sind berechtigt Verwaltungskosten von 40 Euro und zusätzlich etwaige Fahrtspesen zu verrechnen.

Der Hundeführschein besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Bei jeder Prüfung können die PrüferInnen aufgrund des Prüfungsergebnisses Auflagen vorschreiben. Auflagen können zum Beispiel sein:

- Die Frist von 21 bis 24 Monaten kann verkürzt oder verlängert werden.
- Eventuell Trainingsstunden bei tierschutzqualifizierten HundetrainerInnen. Diese Stunden müssen vor der Anmeldung zur 2. Prüfung nachgewiesen werden.
- Eventuell weitere Prüfungen.

Zweite Prüfung

Nach Bestehen der ersten Prüfung, muss innerhalb von 21 bis 24 Monaten danach mit demselben Hund eine zweite Prüfung abgelegt werden.

Nach positiver Absolvierung der Prüfung wird für den Hund eine auf 24 Monate befristete Hundekarte ausgestellt, die immer gemeinsam mit dem Hundeführschein mitgeführt werden muss. Bei einem Hundeführschein ohne Foto ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. VerwahrerInnen erhalten im Rahmen der Prüfung keine eigene Hundekarte, diese muss während der Betreuung des Hundes von der Hundehalterin oder dem Hundehalter übergeben werden.

Bei Nichtbestehen der Hundeführscheinprüfung ist eine zweimalige Wiederholung innerhalb von 6 Monaten zulässig. Bei abermaligem Nichtbestehen der Prüfung muss die Behörde den Hund abnehmen und dieser ist als verfallen anzusehen. "Verfallen" bedeutet, dass man das Eigentum am Hund verliert.

Alkoholgrenze

Für Hundeführer mit Listenhund gilt eine 0,5-Promille-Alkoholgrenze. Bei Missachtung drohen bis zu 1000 € Strafe.

Ausnahmen für die Prüfung: Ausgenommen ist die Haltung von Hunden in behördlich genehmigten Tierheimen, Tierspitälern oder Tierpensionen sowie die Haltung von Diensthunden des Bundes.

Ausnahmen für alte oder kranke Hunde gibt es nicht, allerdings wird im Rahmen der Prüfung auf den gesundheitlichen Zustand des Hundes Rücksicht genommen.

Listenhunde müssen in Wien an allen öffentlichen Orten (= außerhalb des privaten Bereichs) immer mit Maulkorb und Leine geführt werden. Es kostet mindestens 100 Euro Strafe, wenn der Hund keinen Maulkorb trägt.

Ausnahme ist nur die Hundezone.

Ausnahmen bei der Maulkorb- und Leinenpflicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde: Wenn ein Listenhund ein Rettungshund, Therapiehund, Assistenzhund oder Diensthund ist, ist er von der Maulkorbpflicht befreit. Es gelten die allgemeinen Regeln zur Maulkorb- und Leinenpflicht in Wien.

Strafen

Wird man ohne Hundeführschein mit einem Listenhund angetroffen, droht eine Geldstrafe und die Prüfungen müssen nachgeholt werden. Sollten man mehrmals ohne Hundeführschein angetroffen werden, drohen hohe Geldstrafen sowie die Abnahme des Hundes. In besonderen Gefahrensituationen wird der Hund sofort abgenommen.

Zuständige Stelle: Veterinärdienste und Tierschutz (MA 60),

<https://www.wien.gv.at/gesellschaft/tiere/hundefuehrschein/>

Es können das Handbuch und der Fachfragenkatalog zum Hundeführschein downgeloaded werden.